

Freiburg im Breisgau, den 12. Juni 2003

Inhalt: Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge in der Erzdiözese Freiburg. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Sportwerkwoche für Priester und Diakone. — Tag des offenen Denkmals am 14. September 2003. — Personalmeldungen: Pastoration von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen/Zurruhesetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 99

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge in der Erzdiözese Freiburg

§ 1

Name der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft für die katholischen Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge in der Erzdiözese Freiburg“ – (KKF).

§ 2

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die in der Klinikseelsorge Tätigen bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrags und ihrer beruflichen Interessen. Im Rahmen dieser Zwecksetzung hat die Arbeitsgemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begleitung und Unterstützung im seelsorgerlichen Dienst auf der Grundlage des Evangeliums Jesu Christi im Heilsauftrag der Kirche:
 - Förderung von Kontakt, Austausch und Kooperation
 - Beratung in Fragen, die sich bei der Ausübung des Dienstes ergeben
 - Fachliche Information und Anregung zur Weiterbildung;
2. Mitgestaltung und Weiterentwicklung struktureller Rahmenbedingungen;

3. Beiträge zur Profilierung der Klinikseelsorge und zu ihrer Vernetzung mit der diözesanen Pastoral;
4. Mitarbeit bei der Sicherung und Weiterentwicklung des beruflichen Selbstverständnisses;
5. Einbringen von Fragen der Menschenwürde in den Tätigkeitsfeldern der Klinikseelsorge;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Mitarbeit in bzw. Kontakte zu(r):
 - diözesanen Aus- und Fortbildungseinrichtungen
 - Kurseelsorge
 - Ökumenischen Landesarbeitsgemeinschaft Klinikseelsorge
 - entsprechenden Zusammenschlüssen der Evangelischen Landeskirche Baden
 - den entsprechenden Zusammenschlüssen in den anderen Diözesen
 - Arbeitsgemeinschaft für Katholische Krankenhausseelsorge in Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zur Arbeitsgemeinschaft gehören alle vom Erzbischof für die Klinikseelsorge in der Erzdiözese Freiburg beauftragten Personen, welche diesen Auftrag mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % wahrnehmen. In der Klinikseelsorge tätige Personen mit einem geringeren Auftrag können ihre Mitgliedschaft beantragen.
2. Die Mitgliedschaft in die Arbeitsgemeinschaft ist gleichzeitig mit dem Auftrag zur Klinikseelsorge gegeben.

3. Die Zugehörigkeit erlischt mit der Beendigung des Auftrags in der Klinikseelsorge oder durch schriftliche Willenserklärung.

§ 4

Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treffen sich jährlich einmal zu einer Konferenz und Fachtagung. Die Teilnahme der haupt- und nebenberuflich Tätigen geschieht im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags.
2. Angeregt und gefördert werden fachspezifische (z. B. Psychiatrieseelsorge, Kinderklinikseelsorge) und regionale Treffen.
3. Die Arbeitsgemeinschaft kann einzelne Aufgaben ihren Mitgliedern bzw. Arbeitsgruppen übertragen. Diese haben kein Vertretungsrecht nach außen.
4. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt der Referent im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.

§ 5

Organe der Arbeitsgemeinschaft

- Diese sind: 1. Die Konferenz der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Leitungsgruppe.

§ 6

Konferenz der Arbeitsgemeinschaft

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Konferenz der Arbeitsgemeinschaft statt. Spätestens vier Wochen vor der Konferenz lädt die/die Vorsitzende schriftlich ein. Sie/Er leitet die Konferenz. Mitarbeiter in der Klinikseelsorge mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50 %, Sachverständige und Gäste können eingeladen werden.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Konferenz wählt die Mitglieder der Leitungsgruppe der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Eine Konferenz der Arbeitsgemeinschaft muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

5. An der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft nehmen der zuständige Abteilungsleiter im Erzbischöflichen Ordinariat und der Referent im Erzbischöflichen Seelsorgeamt teil.

§ 7

Die Leitungsgruppe

1. Die Leitungsgruppe besteht aus fünf Personen. Die Konferenz wählt die/den erste/n und zweite/n Vorsitzende/n und anschließend die weiteren Mitglieder der Leitungsgruppe mit jeweils einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen.
2. Die Leitungsgruppe wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
3. Scheidet ein Mitglied der Leitungsgruppe aus, rückt die Person mit nächsthöchster Stimmenzahl nach.
4. Die Leitungsgruppe nimmt im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr. Sie bereitet insbesondere die Jahrestagungen vor und sorgt für ihre Durchführung.
5. Die/Der Vorsitzende leitet die Arbeitsgemeinschaft. Sie/Er bereitet die Sitzungen der Leitungsgruppe vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Sie/Er führt die Geschäfte, sofern sie nicht an den Referenten im Erzbischöflichen Seelsorgeamt delegiert sind und vertritt die Anliegen der Arbeitsgemeinschaft bei der Diözesanleitung und gegenüber Dritten. Die/Der Vorsitzende gibt der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft jährlich einen Bericht.
6. Im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden führt die/die zweite Vorsitzende die Geschäfte. Scheidet die/die Vorsitzende vorzeitig aus, tritt die/die zweite Vorsitzende an ihre/seine Stelle und führt die Geschäfte bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden.
7. Der zuständige Abteilungsleiter im Erzbischöflichen Ordinariat und der Referent im Erzbischöflichen Seelsorgeamt stehen in enger Kooperation mit der Leitungsgruppe. Der Referent im Erzbischöflichen Seelsorgeamt nimmt an den Sitzungen teil. Dreimal im Jahr findet eine Sitzung mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Erzbischöflichen Ordinariat statt.

§ 8

Finanzierung

Die Sachkosten der Arbeitsgemeinschaft trägt die Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird hiermit nach Beratung in der Konferenz der Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger am 11. März 2003 beschlossen.

Diese Ordnung wurde durch Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 12. Mai 2003 in Kraft gesetzt.

Nr. 100

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat mit Urkunde vom 6. Mai 2003 die *Seelsorgeeinheit Krautheim*, bestehend aus den Pfarreien St. Marien Krautheim, St. Johann Krautheim-Gommersdorf, St. Georg Krautheim-Klepsau und St. Marien Schöntal-Winzenhofen, Dekanat Lauda, zum 1. Juni 2003 errichtet und Pfarradministrator Bernhard Metz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Mitteilungen

Nr. 101

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt alle interessierten Priester und Diakone in der Zeit vom 25. bis 29. August 2003 zur Sportwerkwoche in die DJK Sportschule „Kardinal Graf von Galen“ nach Münster/Westfalen ein.

Die Sportwerkwoche steht unter dem Thema: „Im Dialog wächst der Friede. Islam und Christentum im Gespräch“. Sie will durch Gespräch, Information und Begegnung das Verhältnis zwischen Christentum und Islam näher beleuchten. Die Sportwerkwoche bietet zudem die Chance, sich selbst im Sport zu erleben, eine aktive Auszeit zu nehmen und dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun.

Das Programm der Sportwerkwoche vermittelt eine gute Balance zwischen Begegnung in Sport und Spiel,

Belastung und Erholung sowie Anspannung und Entspannung. Bei Diskussionen über aktuelle Fragen der Pastoral und des Sports und geistlichen Gesprächen, gemeinsamem Gebet und Feier der heiligen Messe können Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität erlebt werden.

Die Teilnehmergebühr beträgt 100,- Euro.

Interessenten setzen sich mit der Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 9 48 36 13, Fax: (02 11) 9 48 36 36 oder E-Mail: funder@dj.k.de, in Verbindung.

Nr. 102

Tag des offenen Denkmals am 14. September 2003

Auch im Jahr 2002 war der Tag des offenen Denkmals mit über 500 geöffneten Denkmalen allein in Baden-Württemberg bei ca. 6.500 beteiligten Kulturdenkmalen bundesweit wieder ein großer Erfolg. Die ungebrochene große Resonanz dieses Angebots in der Bevölkerung zeigt, wie gut der Tag des offenen Denkmals geeignet ist, interessierte Bürgerinnen und Bürger mit den Aufgaben, Problemen und Möglichkeiten des Denkmalschutzes vertraut zu machen. Den Kirchengemeinden bietet der Tag des offenen Denkmals die Möglichkeit, die vielfältigen Leistungen der Kirchengemeinden und der kirchlichen Denkmalpflege einer weiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Besonders nahe liegt es an diesem Tag, kirchliche Kulturdenkmale zu zeigen, die insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht ständig offen gehalten werden können.

Das Erzbischöfliche Ordinariat bittet daher die Kirchengemeinden, sich an dem Tag des offenen Denkmals zu beteiligen, ihre Kulturdenkmale der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und durch geeignete Veranstaltungen zu präsentieren.

Zum Ablauf des Tages des offenen Denkmals weisen wir auf folgendes hin: Die teilnehmenden Eigentümer werden gebeten, für jedes zu besichtigende Denkmal einen Meldebogen auszufüllen und an ihre Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

Den Meldebogen und Informationsmaterial sowie Werbematerial zum Tag des offenen Denkmals können bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn, Tel.: (02 28) 95 73 80, angefordert werden.

Amtsblatt

Nr. 17 · 12. Juni 2003

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 17 · 12. Juni 2003

Personalmeldungen

Nr. 103

Pastoration von Pfarreien

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 wurde Pfarrer *Franz Schwörer* zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Pfarradministrator der Pfarreien *Moos-Bankholzen*, *St. Blasius*, und *Moos-Weiler*, *St. Leonhard*, Dekanat Östlicher Hegau, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: Pfarrer *Franz Schwörer*, Mannheim, als Pfarradministrator nach *Gaienhofen-Horn*, *St. Johann*, und *Gaienhofen-Hemmenhofen*, *St. Agatha*, Dekanat Östlicher Hegau
5. Sept.: Vikar *Joachim Viedt*, Lahr, als Pfarradministrator nach *Deggenhausertal-Limpach*, *St. Georg*, *Deggenhausertal-Deggenhausen*, *St. Blasius*, *Deggenhausertal-Oberhomburg*, *St. Johann*, *Deggenhausertal-Roggenbeuren*, *St. Verena*, *Deggenhausertal-Untersiggingen*, *Maria Königin*, und *Deggenhausertal-Urnau*, *Dreikönig*, Dekanat Linzgau

Entpflichtungen/Zurruhesetzungen

Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2003 den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Bernhard Eichkorn* auf die Pfarrei *Villingen*, *St. Fidelis*, angenommen und der Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 wurde Diakon *Klaus Mahler* von seiner Aufgabe als Ständiger Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei *Engen*, *Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Westlicher Hegau, entpflichtet.

Von seiner Aufgabe als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien *Gaienhofen-Horn*, *St. Johann*, und *Gaienhofen-Hemmenhofen*, *St. Agatha*, wurde Herr Geistl. Rat *Wolfgang Meny* zum 31. August 2003 entpflichtet.

Im Herrn ist verschieden

3. Juni: Pfarrer i. R. *Johann Herp*, Offenburg,
† in Offenburg